

S a t z u n g

der Stadt Weiden i.d.OPf. für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung – SenBS)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung und Funktion

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Unter „ältere Einwohnerinnen und Einwohner“ werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat.“

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an:
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats sind:
 - Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Weiden i.d.OPf. oder ein/e von ihm/ihr zu bestimmende/r Vertreter/in je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen/Ausschussgemeinschaften der Stadt Weiden i.d.OPf., sofern eine Teilnahme der jeweiligen Fraktion/Ausschussgemeinschaft gewünscht ist.
 - zwei Vertreter/innen der Altenhilfe Weiden i.d.OPf.
 - bis zu 10 Senioren/Seniorinnen der Stadt Weiden i.d.OPf., mindestens 4.
- (3) Die beratenden Mitglieder des Seniorenbeirats sind:
 - die/der Sozialdezernent/in der Stadt Weiden i.d.OPf. oder ein von ihm/ihr zu bestimmende/r Vertreter/in
 - die Leitung des Maria-Seltmann-Hauses
 - ein Vertreter der Pflegeberatung der Krankenkassen
 - ein/e Vertreter/in des Amtes für Gesundheit des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab

§ 3 Berufung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Amtszeit durch Beschluss berufen. Für jedes Mitglied sind mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen, mit Ausnahme der Seniorinnen/Senioren. Insofern finden folgende Kriterien Berücksichtigung: Erfahrungen im Bereich der Seniorenarbeit, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerkarbeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen bzw. Berufungsbewerbungen ein Ersatzmitglied bestellt wird; die Berufung ist in diesem Fall nur gültig, wenn die betroffene Person zustimmt.
- (2) Die Seniorinnen/Senioren, die nach § 2 dem Seniorenbeirat angehören, müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gemeindeglieder nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 21 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung besitzen. Die Seniorinnen/Senioren dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stadtrates oder Beschäftigte/Beamte der Stadtverwaltung sein.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Altenhilfe werden von den Ortsverbänden der freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Alten- und Pflegeheime dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Seniorinnen und Senioren aus Weiden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind alle Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 GO), die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zum Vorschlag von Personen ruft die Stadt durch Veröffentlichung in den Medien auf. Vorschläge sind nur gültig, wenn diesen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur beigelegt ist.
- (5) Die Amtszeit beginnt und endet jeweils mit der Wahlperiode des Stadtrats. Der amtierende Beirat führt die Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neuer Seniorenbeirat berufen ist.

§ 4 Aufgaben; Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Menschen, insbesondere
 - bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen
 - bei der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit
 - bei der Erstellung und Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
 - bei der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren
- (3) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. Soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen, kann der Seniorenbeirat eine Unterrichtung über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten fordern.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder nach § 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Oberbürgermeister an dessen Stelle. Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er beruft den Beirat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen, Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen soweit hierfür keine Kosten anfallen.
- (4) Die Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Die Geschäfte führt das Amt für soziale Dienste der Stadt Weiden i.d.OPf..

§ 6 Sitzungszwang; Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

§ 9 Rechtsstellung,

Die berufenen Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher. Es können auch Personen in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die nicht Mitglied im Seniorenbeirat sind.

§ 11 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl.Nr. 16 vom 17.08.2020
ABl.Nr. 5 vom 15.03.2023